

## ABSCHNITT 3

# **Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse**

### **§ 7**

#### **Lernentwicklungsgespräche**

(1) Lernentwicklungsgespräche beinhalten mindestens folgende Themen:

1. die individuelle Lernentwicklung,
2. den erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen,
3. die überfachlichen Kompetenzen und
4. die nächsten Lernschritte und -ziele der Schülerin oder des Schülers.

(2) Grundlage der Lernentwicklungsgespräche ist ein Bericht der Lehrkraft, der sich auf die Feststellungen der Zeugniskonferenz zu allen Angaben nach Absatz 1 erstreckt, sowie gegebenenfalls das zuletzt erteilte Zeugnis. Auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers oder der bzw. des Sorgeberechtigten ist die Berufs- und Studienwegeplanung Gegenstand des Lernentwicklungsgesprächs.

(3) Die Ergebnisse der Lernentwicklungsgespräche, insbesondere Lern- und Fördervereinbarungen zu Absatz 1 Nummer 4 sowie die entsprechenden schulischen Maßnahmen, sind im Schülerbogen zu dokumentieren.

### **§ 8**

#### **Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 bis 3**

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 werden jeweils am Ende eines Schuljahres Zeugnisse in Form von Lernentwicklungsberichten erteilt.

(2) Die Lernentwicklungsberichte enthalten Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung im vorausgegangenen Schuljahr,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

### **§ 9**

#### **Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8**

(1) In den Jahrgangsstufen 4 bis 8 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung im vorausgegangenen Schulhalbjahr,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

Die Angaben zu Satz 2 Nummer 2 erfolgen in Noten nach § 2 Beurteilungsgrundlage ist das jeweils vorangegangene Schulhalbjahr. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist das gesamte Schuljahr.

(2) In den Jahrgangsstufen 5, 7 und 8 entscheidet die Lehrerkonferenz, ob auf Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres verzichtet wird. Wird am Ende des ersten Schulhalbjahres kein Zeugnis erteilt, ist Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe das gesamte Schuljahr. Sofern auf Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres verzichtet wird, ist zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Lernentwicklungsgespräch nach § 7 zu führen. Auf Wunsch der bzw. des Sorgeberechtigten wird in der Dokumentation nach § 7 Absatz 3 der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in Noten ausgewiesen.

(3) Im Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 8 wird zur Schullaufbahn vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, den mittleren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen wird. Der Vermerk wird nicht erteilt, wenn nach dem bisher erreichten Leistungsstand der erste allgemeinbildende Schulabschluss gefährdet ist. In diesem Fall erhalten die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten eine gesonderte schriftliche Warnung.

## **§ 10**

### **Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10**

(1) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält in Noten nach § 2 ausgedrückte Angaben zum erreichten Lernstand in allen unterrichteten Fächern und Lernbereichen. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des ersten Halbjahres ist das vorausgegangene Halbjahr; Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres ist das gesamte Schuljahr.

(2) In den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 9 und 10 wird zur Schullaufbahn vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich den ersten beziehungsweise erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, den mittleren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen wird. Der Vermerk wird nicht erteilt, wenn nach dem bisher erreichten Leistungsstand der erste allgemeinbildende Schulabschluss gefährdet ist. In diesem Fall erhalten die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten eine gesonderte schriftliche Warnung.

(3) In den Zeugnissen am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule werden die abschlussbezogenen Noten nach § 2 Absatz 7 zusätzlich ausgewiesen, wenn die Schülerin oder der Schüler den ersten beziehungsweise erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erreicht hat. Die Zeugnisse weisen aus, welchen Schulabschluss die Schülerin oder der Schüler erworben hat. Werden die Voraussetzungen des § 31 oder § 35 erfüllt, so wird dies ebenfalls im Zeugnis vermerkt. Haben Schülerinnen und Schüler die Abschlussprüfung zum Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nach § 18 Absatz 3 ganz oder teilweise wiederholt, so wird im Abschlusszeugnis die jeweils bessere Note unter Angabe des Schuljahres, in dem sie erworben wurde, ausgewiesen. Wurde die Prüfung nur in einem Fach oder in zwei Fächern wiederholt, so enthält das Zeugnis den Vermerk „Der erste allgemeinbildende Schulabschluss wurde im Schuljahr ... [einzusetzen ist das Schuljahr, in dem der erste allgemeinbildende Schulabschluss erstmals erworben wurde] erworben.“

(4) Im Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums werden die abschlussbezogenen Noten zusätzlich im Zeugnis ausgewiesen, wenn die Schülerin oder der Schüler den mittleren Schulabschluss erworben hat. Das Zeugnis enthält einen Vermerk darüber, welchen Schulabschluss die Schülerin oder der Schüler erworben hat. Werden die Voraussetzungen des § 32 oder § 35 erfüllt, so wird dies ebenfalls im Zeugnis vermerkt. Haben die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums an der Abschlussprüfung zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses und an der Überprüfung nach § 32 Absatz 1 teilgenommen und werden sie in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, so wird die Zeugnisnote in den Fächern der Überprüfung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 gebildet und sodann umgerechnet. Werden sie nicht in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, so werden zunächst die Noten für die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung entsprechend § 2 Absatz 7 umgerechnet und sodann die Zeugnisnote gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 gebildet.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 oder 10 die Stadtteilschule verlassen und den ersten beziehungsweise erweiterten ersten allgemeinbildenden oder mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten zusätzlich ein Zeugnis, in dem nur die auf den erreichten Abschluss bezogenen Noten ausgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 oder 10 das Gymnasium verlassen und den ersten beziehungsweise erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten ein Zeugnis, in dem nur die auf den mittleren Schulabschluss bezogenen Noten ausgewiesen werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist der Bezug der Noten im Zeugnis deutlich zu kennzeichnen.

## § 11

### **Zeugnisarten, -formen und -inhalt**

(1) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule zu einem Zeitpunkt, zu dem kein Zeugnis erteilt wird, erhält sie oder er ein Übergangszeugnis. Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Schulhalbjahres bis zum Verlassen der Schule. Ist eine Bewertung der Leistungen wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so werden die Leistungsbewertung und die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen aus dem letzten Zeugnis übernommen.

(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis, wenn die Voraussetzungen des § 29, § 30, § 31, § 32 oder § 34 erfüllt sind, ansonsten ein Übergangszeugnis oder nach Erfüllung der elfjährigen Schulpflicht ein Abgangszeugnis.

(3) Wurde ein Fach sowohl im Pflichtbereich als auch im Wahlpflichtbereich oder Wahlbereich unterrichtet, so werden die Leistungen im Zeugnis mit einer zusammenfassenden Note bewertet. Im Projektunterricht erbrachte Leistungen, die sich einem Fach oder Lernbereich zuordnen lassen, werden bei der Festsetzung der Note für das jeweilige Fach oder den jeweiligen Lernbereich berücksichtigt. Im Übrigen werden sie nicht gesondert benotet, aber die Teilnahme am Projektunterricht wird unter Kennzeichnung des Projekts im Zeugnis vermerkt.

(4) Sind in einem Fach oder Lernbereich wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Noten erteilt worden, ohne dass ein Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 vorliegt, wird dies im Zeugnis mit den Worten „nicht bewertbar“ kenntlich gemacht. Ist in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden sind, wird dies im Zeugnis mit dem Wort „befreit“ kenntlich gemacht.

(5) In den Zeugnissen, die nicht Abgangs- oder Abschlusszeugnisse sind, werden die im jeweiligen Beurteilungszeitraum von den Schülerinnen und Schülern versäumten Unterrichtstage und -stunden mit der Unterscheidung „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ angegeben. Die Versäumnisse sind entschuldigt, wenn die Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund nicht oder nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen können. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten sollen im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Herkunftslandes, in außerschulischen Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an den Universitäten erbracht wurden.

(7) Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleitung unterschrieben. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetales und das Dienstsiegel der Schule.

(8) Die bzw. der Sorgeberechtigte bestätigt den Empfang des Zeugnisses auf der beigefügten Kopie. Die Kopie ist an die Schule zurückzugeben. Sie wird in der Schule verwahrt.

## ABSCHNITT 4

### **Verlauf der Bildungsgänge**

#### **§ 12**

##### **Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung**

(1) Auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz können Schülerinnen und Schüler vorzeitig in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufrücken, wenn ihr Lernstand und ihre Leistungsfähigkeit den Durchschnitt der Jahrgangsstufe weit überragen und auch unter Berücksichtigung der überfachlichen Kompetenzen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sein werden.

(2) Schülerinnen und Schüler können eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. Soll die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so muss die Erwartung bestehen, dass die Schülerin bzw. der Schüler mit der besseren Förderung einen bisher noch nicht erreichten Schulabschluss oder die bisher nicht erreichte Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erwerben wird. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag.

(3) Über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinaus können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Sorgeberechtigten in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eine Jahrgangsstufe einmalig wiederholen, wenn sie

1. im Gymnasium nach mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach § 4 der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes (VO-BF) vom 22. September 2011 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 686), in der jeweils geltenden Fassung nicht in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend § 30 Absätze 3 und 4 ausgleichen können,